

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Wien I, Löwelstraße 12  
 Postfach 124 1014 Wien  
 Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: **M-384/A**

Betreff:

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

29. März 1984  
 Wien, am .....

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Betreff: Energielenkungsgesetz-  
 novelle 1984

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*F. Geller*

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: **M-384/A**

E: wird ersucht, bei Antwortschreiben das  
Aktenzeichen anzugeben.

**Betreff:** Energielenkungsgesetznovelle 1984 -  
Stellungnahme zum Schreiben vom  
22. Februar 1984  
Zum Schreiben vom .....

A. Z.: 50-905/3-V/1/84Wien, am ..... **27. März 1984** .....

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 abgeändert werden soll, wie folgt Stellung:

Im Zuge der Vorsorge für Krisenzeiten erscheinen die im Entwurf der Energielenkungsgesetznovelle 1984 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen grundsätzlich sinnvoll und zweckentsprechend.

Zu einzelnen neuen Bestimmungen wird folgendes festgestellt:

Zu Artikel II Z. 2 und 5 (§ 10 und § 14a):

Es erscheint verständlich, daß in ärgster Notsituation zur Versorgung mit elektrischer Energie auch Elektrizitätserzeugungsanlagen (Reserveanlagen) mit nicht entsprechenden höchstzulässigen Emissionswerten herangezogen werden. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Inbetriebnahme dieser Elektrizitätserzeugungsanlagen nur für den unbedingt notwendigen kürzesten Zeitraum erfolgt. Es ist darüberhinaus

- 2 -

vorzusehen, daß Verordnungen gemäß § 10 Z. 4 nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Forstgesetz) erlassen werden können.

Zu Art. II Z. 4 und 8 (§ 13 und § 15):

Bei der in diesen Paragraphen vorgesehenen Möglichkeit, Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug auszuschließen oder zu beschränken, ist der Begriff "Grad der Dringlichkeit" auch unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Stromversorgung zu sehen. Dies gilt insbesonders für den Bereich der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung und für Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte lagern. Bei Stromausfall in diesen Bereichen können unermeßliche Werte an Volksvermögen verlorengehen.

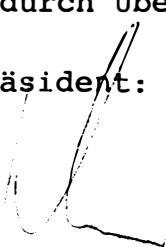
Zu § 17:

Es wird vorgeschlagen, daß in § 17 Abs. 3 eine Bestimmung für Schadenersatzansprüche aus dem Titel der Amtshaftung oder darauf zurückgehende Rückersatzansprüche gemäß § 3 Amtshaftungsgesetz, wenn sich diese gegen den Bundeslastverteiler oder gegen einen Landeslastverteiler richten, aufgenommen werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs stellt abschließend fest, daß dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Energielenkungsgesetzes 1982 nur zugestimmt werden kann, wenn die gesetzliche Regelung im Zusammenhang und mit der gleichen Geltungsdauer mit dem Paket der übrigen Wirtschaftsgesetze erfolgt.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

